



Anlagereglement

Vita Classic

Sammelstiftung Vita, Zürich

Inhaltsverzeichnis

Anlagereglement	3	24. Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2)	6
Grundsätze und allgemeine Richtlinien	3	25. Offenlegung (Art. 48l BVV2)	6
1. Zweck	3	26. ASIP-Charta	6
2. Anlagegrundsätze	3	27. Organisation der Anlagekommission	6
3. Grundlagen	3	28. Inkrafttreten	6
4. Anlagestrategie	3	Anhang I: Anlagestrategie	7
5. Nachhaltigkeit	3		
Anlagerichtlinien	3		
6. Anlageformen	3		
7. Anlagestil	3		
8. Anlagekategorien	3		
9. Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)	4		
10. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4		
Aufgaben und Kompetenzregelung	4		
11. Führungsorganisation	4		
12. Weitere Organe und Dritte	5		
Wertschwankungsreserve	5		
13. Grundsatz	5		
14. Ziel-Wertschwankungsreserve und Berechnungsmethoden	5		
Kontrolle und Reporting	5		
15. Depotführung / Global Custody	5		
16. Wertschriftenbuchhaltung	5		
17. Bewertung der Anlagen	5		
18. Reporting	5		
Loyalität in der Vermögensverwaltung	5		
19. Unterstellte Personen	5		
20. Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV2)	5		
21. Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2)	5		
22. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2)	6		
23. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)	6		

Anlagereglement 2024

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

Grundsätze und allgemeine Richtlinien

1. Zweck

Das vorliegende Anlagereglement legt die Grundsätze, Anlagerichtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Sammelstiftung Vita (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

2. Anlagegrundsätze

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt mit treuhänderischer Sorgfalt und ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der Stiftung. Die Stiftung stellt bei der Anlage des Vermögens sicher, dass der Vorsorgezweck erfüllt ist und dass die Stiftung jederzeit ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen nachkommen kann. Sie diversifiziert ihre Anlagen und ihr Anlagerisiko über verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige. Das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung soll dadurch nachhaltig gesichert und gestärkt werden.

Als verantwortungsbewusste Anlegerin berücksichtigt die Stiftung dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien).

3. Grundlagen

Die Vermögensanlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG und der BVV2.

Für die Verhaltensregeln sämtlicher an der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens beteiligten Personen sind das Gesetz (BVG), die Verordnung (BVV 2) und das Governance-Reglement massgebend.

4. Anlagestrategie

Bei der Festlegung der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit der Stiftung

und die erwarteten langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt. Es wird eine marktkonforme Gesamtrendite angestrebt, die sich an der Sollrendite der Stiftung orientiert und die es erlaubt, angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

Die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die anzustrebende Zielrendite mit entsprechendem Sicherheitsniveau werden aufgrund einer Asset-Liability-Management-Studie festgelegt.

Das Fremdwährungsrisiko soll zu einem grossen Teil abgesichert werden. Die aggregierte nicht abgesicherte Fremdwährungsquote ist in Anhang I festgehalten.

Für jede Anlagekategorie wird ein nachvollziehbarer und üblicher Marktindex als Benchmark (Vergleichsgrösse) festgelegt.

Die Anlagestrategie wird jährlich überprüft und wenn nötig angepasst. Die aktuelle Anlagestrategie ist in Anhang I festgehalten.

5. Nachhaltigkeit

Die Stiftung fokussiert auf die langfristigen finanziellen Interessen ihrer Versicherten und stellt ihre Leistungen sicher. Die Stiftung handelt dabei als aktive und verantwortungsbewusste Anlegerin und berücksichtigt explizit ökologische (E), soziale (S) und Corporate-Governance-Aspekte (G) bei der Umsetzung der Anlagestrategie und im Risikomanagement der Stiftung.

Die Stiftung engagiert sich als aktive Anlegerin und nimmt ihre Stimmrechte bei direkten und indirekten Aktienanlagen sofern möglich sowohl in der Schweiz als auch im Ausland systematisch wahr. Der Stiftungsrat beschliesst das detaillierte Vorgehen, vor allem bei Kollektivanlagen, und die zu verfolgende Stimmrechtspolitik.

Die Stiftung investiert einen Teil des Vermögens wirkungsorientiert in Umwelt, Gesellschaft und Infrastruktur.

Sie analysiert ihr Portfolio laufend und setzt sich Ziele, die messbar sind. Sämtliche Nachhaltigkeitsbestrebungen werden laufend kontrolliert und berichtet.

Die Stiftung sucht die Zusammenarbeit mit verschiedenen Nachhaltigkeitsorganisationen und Experten und pflegt mit ihnen einen aktiven Erfahrungsaustausch. Zudem hat die Stiftung die «Prinzipien für Verantwortliches Investieren» der Vereinten Nationen (UNPRI) unterzeichnet.

Anlagerichtlinien

6. Anlageformen

Die Stiftung kann mittels direkter und kollektiver Anlagen investieren.

7. Anlagestil

Die Stiftung kann in aktiv oder passiv verwaltete Anlagen investieren.

8. Anlagekategorien

Die Stiftung kann in folgende Anlagekategorien investieren:

Liquide Mittel

Als liquide Mittel gelten Kontoguthaben, Festgelder, Obligationen mit einer kurzen Laufzeit oder sonstige Geldmarktinstrumente.

Obligationen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen)

Obligationenanlagen können namentlich in Obligationen von folgenden Emittenten erfolgen: Staaten, Kantone, Gemeinden, Provinzen, Emittenten staatlich garantierter Anleihen, Unternehmen, Darlehensgeber («private debt»). Anlagen in Obligationen können in der Schweiz und im Ausland getätigt werden.

Aktien

Aktienanlagen können in Unternehmen getätigt werden, welche in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind.

Immobilien

Immobilienanlagen können im Rahmen von kollektiven Anlagen bei Immobilien-gesellschaften, -anlagefonds oder -an-lagestiftungen erfolgen. Direkte Investiti-onen in Immobilien bedürfen der aus-drücklichen Zustimmung des Stiftungs-rates.

Hypotheken und Darlehen

Die Stiftung kann in Hypotheken und Darlehen investieren. Die direkte Vergabe von Darlehen erfordert die vor-gängige Zustimmung des Stiftungsrates.

Alternative Anlagen

Die Stiftung investiert in verschiedene Formen von alternativen Anlagen, unter anderem Hedge Funds und Private Equity. Alternative Anlagen mit Nach-schusspflicht sind nicht erlaubt.

Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzin-strumenten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV2 so-wie FinfraG und FinfraV, zulässig. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die Fach-empfehlungen des BSV sind zu berück-sichtigen. Die Stiftung wird unter Fin-fraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

Fremdwährungen

Die Stiftung investiert aus Gründen der Diversifikation international, was ein Fremdwährungsexposure mit sich bringt. Ein Grossteil dieses Fremdwäh-rungsrisikos soll abgesichert werden.

Die Absicherung des Fremdwährungs-risikos findet mittels Derivaten statt.

Temporäre Netto-Short-Positionen in Fremdwährungen aufgrund von Kursbe-wegungen (passiv) sind zulässig, werden jedoch regelmässig durch Rebalancing bereinigt.

9. Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften gegen eine Gebühr (Securities Lending) ist zu-lässig. Dabei sind die jeweiligen Anfor-derungen bezüglich der Bonität des Ver-tragspartners und der Art bzw. Qualität der Sicherstellung genau zu definieren und zu dokumentieren. Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung (Art. 55 Abs. 1 lit. a Kollektivanlagengesetz (KAG), Art. 76 Kollektivanlagenverord-nung (KKV), Art. 21 ff. Verordnung der FINMA vom 21. Dezember 2006 über

die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA)) gelten analog.

10. Erweiterung der Anlage-möglichkeiten

Eine Erweiterung der Anlagemöglich-keiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 ist zuläs-sig. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Füh-rungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemög-lichkeiten erfüllt sind. Die Einhaltung der notwendigen Bedingungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 – 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Ei-genschaften einer Anlage, insbesondere einer alternativen Anlage, und ihre möglichen Auswirkungen auf die finan-zielle Situation der Stiftung vollumfäng-lich untersucht wurden.

Aufgaben und Kompetenz-regelung

11. Führungsorganisation

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat verschiedene Gre-mien bilden.

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Geschäftsführung

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verant-wortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Verabschiedung der Anlagestrategie mit den dazugehörigen strategischen Bandbreiten (vgl. Anhang I)
- Beschluss über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2
- Verabschiedung des vorliegenden An-lagereglements
- Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Ernennung des externen Investment-Controllers

- Entscheid über das Eingehen eines Vermögensverwaltungsvertrages und Depotbankvertrages
- Bestimmung des Zielwertes der Wert-schwankungsreserve
- Regelung und Ausübung der Aktien-stimmrechte (vgl. Art. 1.8 vorste-hend)

Anlagekommission

Die Anlagekommission nimmt die ihm im vorliegenden Anlagereglement zuge-wiesenen Kompetenzen wahr. Unter anderem hat die Anlagekommission fol-gende Aufgaben:

- Erarbeiten eines Vorschlages zur An-lagestrategie inklusive strategischer Bandbreiten
- Überwachung und Steuerung der An-lagen innerhalb der Anlagestrategie
- Entscheid über die Implementierung der Anlagestrategie bzw. der detail-lierten Anlagestrategie
- Implementierung taktischer Sichtwei-sen innerhalb der strategischen Band-breiten
- Erarbeitung von Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Festlegung des Reportings
- Festlegung der für die Performance-beurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements und des Investment-Policy-Statements
- Entscheid über externe Dienstleister, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Entscheid über Mandatsrichtlinien für Vermögensverwalter

Geschäftsführung der Stiftung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen der Geschäftsführung fol-gende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Überwachung der Vermögensanlagen und Unterstützung des Stiftungsrates und der Anlagekommission in ihrer Tätigkeit
- Erarbeiten der Entscheidungsgrundla-gen für den Stiftungsrat und die An-lagekommission
- Verantwortung für die Liquiditätspla-nung und -kontrolle
- Durchführung des Rebalancings
- Verantwortung für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Auswahl von externen Dienstleistern, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Information der Destinatäre der Stif-tung über die Entwicklung der Ver-mögensanlagen

- Teilnahme an den Sitzungen der Anlagekommission

12. Weitere Organe und Dritte

Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Anlagekategorien oder -unterkategorien im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV 2 erfüllen.

Werden für die Vermögensanlage Vermögensverwalter eingesetzt, sind mit jedem einzelnen die Anlagerichtlinien schriftlich zu vereinbaren.

Investment-Controller

Der Investment-Controller unterstützt die Anlagekommission bzw. den Stiftungsrat bei der Einhaltung von internen sowie externen Regulierungen und erarbeitet Verbesserungsvorschläge.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die gesamte Anlagetätigkeit der Stiftung. Sie überwacht ausserdem die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften in der Vermögensverwaltung.

Wertschwankungsreserve

13. Grundsatz

Die Stiftung bildet, basierend auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2, eine Wertschwankungsreserve (WSR). Durch die WSR sollen die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken (innerhalb eines gewissen Zeithorizontes) aufgefangen werden. Die Ziel-WSR wird gemäss Swiss GAAP FER 26 anhand finanzökonomischer Überlegungen und aktueller Begebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau) berechnet. Dabei wird der Grundsatz der Stetigkeit berücksichtigt.

14. Ziel-Wertschwankungsreserve und Berechnungsmethoden

Die Ziel-WSR wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in

Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Die Ziel-WSR wird periodisch – oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern – überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Die Ziel-WSR wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 96% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Der aktuelle Wert der Ziel-WSR beträgt 14%.

Kontrolle und Reporting

15. Depotführung / Global Custody

Die Depotstelle für alle Wertschriften muss in der Schweiz liegen. Die interne Organisation des Mandatsträgers resp. des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften (vgl. Art. 19 ff.).

16. Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Mit dieser Aufgabe kann ein unabhängiger Dritter beauftragt werden.

17. Bewertung der Anlagen

Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu aktuellen Werten (im Wesentlichen zu Marktwerten). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 («true and fair view»).

Die Bewertung von Direktanlagen in Immobilien wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften mittels einer anerkannten Methode vorgenommen.

Alle anderen Anlagen, für welche kein Kurswert (Marktwert) verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (z.B. Private Equity) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen (z.B. Hypotheken) bewertet.

18. Reporting

Die Anlagekommission ist verantwortlich für eine regelmässige stufengerechte, schriftliche Berichterstattung über die Anlagen an den Stiftungsrat.

Loyalität in der Vermögensverwaltung

19. Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Im Sinne des vorliegenden Anlagereglements sind darunter zu verstehen:

- Von der Stiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen)
- Die Mitglieder der Anlagekommission
- Die Mitglieder des Stiftungsrates
- Die Geschäftsführung
- Weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte

20. Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f BVV2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 19 können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g – 48l BVV2 erfüllen. Dabei sind die Konkretisierungen der Vorschriften in Art. 21 – 26 zu beachten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.

21. Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2)

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Für die Offenlegung von Interessenverbindungen sind die Art. 19 – 23 des Governance Reglements anwendbar.

22. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV2)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Versicherten dienen.

Für die Auftragsvergabe sowie Konditionen und Offenlegung sind die Art. 16 – 18 des Governance Reglements anwendbar.

23. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV2)

Alle Personen und Institutionen, die mit dem Handel des Vermögens der Stiftung betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Für die private Anlagetätigkeit sind die Art. 11 – 14 des Governance Reglements anwendbar.

24. Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2)

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 19 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile (Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches) zugefallen sind bzw. dass diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden. Die Art. 6 – 9 des Governance Reglements sind anwendbar.

25. Offenlegung (Art. 48l BVV2)

Für die Offenlegung sind die Art. 18 – 22 des Governance Reglements anwendbar.

26. ASIP-Charta

Die unterstellten Personen im Sinne von Art. 19 sind zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet. Gelten für einzelne

Vermögensverwalter im Sinne von Art. 19 strengere Vorschriften, so sind diese anwendbar.

27. Organisation der Anlagekommission

Die Organisation der Anlagekommission ist im Organisationsreglement der Stiftung geregelt.

28. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 1. Januar 2022.

Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, 12. März 2024

Sammelstiftung Vita

Der Stiftungsrat

Anhang I: Anlagestrategie

Anlagestrategie per 1. Januar 2025

Die Anlagestrategie wird stufenweise aufgebaut. Dies gilt im Speziellen für die alternativen Anlagen.

	Min., in %	Zielgewicht, in %	Max., in %
Liquidität	0,00	1,00	5,00
Obligationen CHF	12,00	15,00	18,00
Obligationen Fremdwährungen	9,00	12,00	15,00
Aktien Schweiz	4,00	6,00	8,00
Aktien Ausland	24,00	29,00	34,00
Immobilien Schweiz	7,00	13,00	19,00
Immobilien Ausland	2,00	5,00	8,00
Hypotheken	2,00	5,00	9,00
Infrastruktur	0,00	5,00	9,00
Private Debt (SSL & MMDL)	2,00	6,00	10,00
Private Equity	0,00	3,00	6,00
Total		100,00	

Währungsexposure:

CHF	78,50	83,50	88,50
Fremdwährungen (nach Absicherung)	11,50	16,50	21,50